

## Allgemeine Vertragsbedingungen - Kranbestellung

### 1. Grundsätzliches

Die Fa. Unger (idF auch als „Mieter“ bezeichnet) mietet Kräne samt notwendigem Bedienungspersonal ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters werden keinesfalls Vertragsbestandteil, selbst wenn sie uns vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zugekommen sind. Die gegenständlichen allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert übermittelt und vereinbart werden.

Der Vermieter hat – wenn erforderlich vor Ort – dafür Sorge zu tragen, dass der angemietete Kran für den von der Fa. Unger vorgesehenen Einsatz geeignet und ausreichend dimensioniert ist. Allfällige entstehende Zusatzkosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kran nicht ausreichend dimensioniert bzw. nicht geeignet ist, gehen ausschließlich zu Lasten des Vermieters.

### 2. Mietzeit

Der in der Bestellung angegebene Anfangstermin stellt einen Fixtermin dar, der vom Vermieter unbedingt eingehalten werden muss. Zum vereinbarten Anfangstermin muss der angemietete Kran samt hierfür erforderlichen Bedienungspersonal einsatzbereit am vereinbarten Einsatzort bereitstehen. Sollte der angegebene Anfangstermin vom Vermieter nicht eingehalten werden, haftet er für sämtliche, der Fa. Unger aus der Verspätung entstehenden Unkosten und Schäden (einschließlich Pönalen bzw Vertragsstrafen). Der Einsatzbeginn und der Einsatzendtermin werden – mit Ausnahme des 1. Einsatzbeginnes am ersten Einsatztag, selbstständig zwischen dem zuständigen Montageleiter der Fa. Unger und dem Kranführer vereinbart.

Der Fa. Unger kann nur die – vom zuständigen Montageleiter auf dem Regieschein bestätigte -tatsächliche Einsatzzeit des Kranes in Rechnung gestellt werden und nicht die angegebene voraussichtliche Arbeitszeit. Der An- und Abtransport sowie die Zeit der Lade- und Entladetätigkeit werden von der Fa. Unger – wenn keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – nicht abgegolten, sondern ist vom Mietentgelt mitumfasst.

Sollte auf Grund der Witterungsbedingungen der Kran nicht eingesetzt werden können und wird dies von der Fa. Unger dem Vermieter rechtzeitig (bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages) bekannt gegeben, ist dieser nicht berechtigt, die witterungsbedingten Standzeiten der Fa. Unger zu verrechnen. Erfolgt der Stillstand des Kranes witterungsbedingt nur stundenweise, so ist der Vermieter lediglich berechtigt, 30% des vereinbarten Stundensatzes zu verrechnen. Ist nach bereits begonnenem Einsatz an einem Tag die Weiterführung der Arbeit auf Grund der Witterung nicht mehr möglich, so sind diese Standzeiten nicht verrechenbar.

Der Vermieter verpflichtet sich für die im Mietvertrag genannte Zeit der Fa. Unger den in der Bestellung näher bezeichneten, im funktionsfähigen Zustand befindlichen Kran samt dem hierfür notwendigen Bedienungspersonal entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 3. Einsatzbedingungen

Anlässlich der Aufstellung des Kranes hat sich der Vermieter davon zu überzeugen, dass der beabsichtigte Einsatzort des Kranes einen gefahrlosen Einsatz zulässt.

Bei allfälligen Störungen bzw. Schäden am Kran wird die Fa. Unger den Vermieter unverzüglich verständigen und ist dieser verpflichtet, den Kran umgehend wieder in einsatzfähigen Zustand zu versetzen bzw. längstens innerhalb von 2 Stunden auf seine Kosten einen Ersatzkran bereitzustellen.

Der Vermieter ist zwischen den Einsatzzeiten für die ordnungsgemäße Abstellung und Absicherung des Kranes verantwortlich und ist in dieser Zeit jegliche Haftung der Fa. Unger für allfällige Schäden ausgeschlossen.

Dem Vermieter ist es ohne ausdrückliche Zustimmung von Unger nicht gestattet, Kräne von Drittunternehmen („Subunternehmen“) zur Verfügung zu stellen.

### 4. Zahlungsbedingungen

Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung des Kranes samt dem hierfür erforderlichen Bedienungspersonal abgegolten, insbes. auch allfällige Überstundenzuschläge, Zuschläge für Wochenendarbeit/Dekandenarbeit, udgl.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang (Eingangsstempel) der prüffähigen Rechnung im Büro des Mieters.

Da Zahlungen vom Mieter nur einmal wöchentlich (Dienstags) erfolgen, gelten alle Zahlungen als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist bezahlt, wenn die Anweisung der Zahlung and die Bank am Dienstag nach dem Fälligkeitsdatum veranlasst wird.

Die Rechnungslegung durch den Vermieter hat binnen 60 Tagen nach Rückgabe des Kranes vollständig zu erfolgen. Mit Legung der Rechnung sind alle Forderungen aus der Kranbestellung abgegolten, eine Nachverrechnung von Leistungen ist nicht zulässig.

Weicht die Zahlung der Fa. Unger von dem in Rechnung gestellten Betrag ab, ist der Vermieter verpflichtet, einen schriftlich begründeten Vorbehalt binnen drei Wochen bei sonstigem Verfall seines Anspruches zu machen.

Die Fa. Unger ist ausdrücklich berechtigt, allfällige Schadenersatzforderungen gegen den Vermieter mit dem in Rechnung gestellten Betrag gegenzurechnen.

### 5. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das Bezirksgericht Oberwart.

Da sämtliche Abstimmungen der Vermieterin mit den zuständigen Mitarbeitern der Fa. Unger im Stammhaus in Oberwart erfolgten bzw. erfolgen, wird auch die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte vereinbart.

Weiters ist ausdrücklich vereinbart, dass auf dieses Vertragsverhältnis bzw. damit im Zusammenhang stehender Rechtsfragen ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

### 6. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen hievon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise aus wirtschaftlicher Sicht gesehen am ehesten entspricht.

Allfällige Ergänzungen bzw. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Die Kranbestellung ist umgehend, längstens innerhalb von 24 Stunden, unterfertigt und auf jeder Seite paraphiert, an die Fa. Unger zu retournieren. Sollte dies dennoch nicht erfolgen, gilt nach widerspruchslosem Ablauf dieser Frist der Auftrag vollinhaltlich zu den Bedingungen der Fa. Unger als angenommen. Nichts desto trotz ist Unger bis zum einlangen der dergestalt unterzeichneten Bestellung berechtigt, sämtliche Zahlungen einzubehalten.